

# A M T S B L A T T

des

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 04. Januar 2024

Nr. 01/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

### Inhaltsübersicht

<b>Nr.</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite</b>
01	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Schornsteinfeger-Handwerksgesetz; Besetzung des Kehrbezirkes „Marktrechwitz 2“	2
02	Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024	2
03	Stadt Kirchenlamitz; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024	2
04	Markt Thiersheim; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024	2
05	Markt Thierstein; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024	2
06	Tröstau – Vollzug des Baurechts; Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau im Ortsteil Leupoldsdorf für den Bereich der Fl.-Nr. 742/1 Gemarkung Tröstau; Bekanntmachung der frühzeitigen Auslegung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie benachbarter Gemeinden	3
07	Weißensstadt – Vollzug des Baurechts; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Lohbrunnen II“ im Bereich der Fl.-Nrn. 1508, 1537/44 (Teilfläche), 1543/2 (Teilfläche), 1602, 1614/1 und 1614/4 der Gemarkung Weißensstadt	3

Nr. 01

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz.: 31-8291/02

**Schornsteinfeger-Handwerksgesetz;  
Besetzung des Kehrbezirkes „Markttredwitz 2“**

Die Regierung von Oberfranken hat die Schornsteinfegermeisterin, Frau Kathrin Plommer, mit Wirkung vom 01.01.2024 als Nachfolgerin für Herrn Peter Panzer für den Kehrbezirk Markttredwitz 2 als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bestellt. Frau Plommer übernimmt sämtliche Aufgaben des Kehrbezirkes.

Wunsiedel, 20.12.2023,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Die Grundsteuer wird, soweit auf dem letzten Grundsteuerbescheid kein anderer Fälligkeitstag angegeben ist, mit einem Viertel des Jahresbetrages am

**15. Februar 2024,  
15. Mai 2024,  
15. August 2024 und  
15. November 2024**

fällig.

Wir bitten, diese Zahlungstermine pünktlich einzuhalten.

Kirchenlamitz, 1. Januar 2024,

Stadt Kirchenlamitz;  
gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Nr. 04

Nr. 02

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge

**Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugeworfen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2024 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Höchstädt, 02.01.2024,

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge;  
gez.: Bauer, Erster Bürgermeister

Markt Thiersheim

**Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugeworfen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2024 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Thiersheim, 02.01.2024,

Markt Thiersheim;  
gez.: Frohmader, Erster Bürgermeister

Nr. 05

Nr. 03

Stadt Kirchenlamitz

**Bekanntmachung**

**Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugeworfen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2024 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Stadtverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die in dem zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Markt Thierstein

**Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugeworfen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2024 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Thierstein, 02.01.2024,

Markt Thierstein;  
gez.: Schobert, Erster Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau:**Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau im Ortsteil Leupoldsdorf für den Bereich der Fl.-Nr. 742/1 Gemarkung Tröstau;  
Bekanntmachung der frühzeitigen Auslegung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Tröstau hat in der Sitzung am 08.08.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Leupoldsdorf für den Bereich der Fl.-Nr. 742/1 Gemarkung Tröstau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 20/2023 am 07.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Bürogebäudes für eine Rechtsanwaltskanzlei. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Tröstau ist das betreffende Grundstück derzeit als öffentliche Grünfläche dargestellt. Die Flächennutzungsplanänderung ist notwendig, um das geplante Vorhaben dort umsetzen zu können. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 0,08 ha. Diese soll als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden.

In der Sitzung am 19.12.2023 wurde der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 28.11.2023 durch den Gemeinderat Tröstau gebilligt und die Frühzeitige Auslegung nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Leupoldsdorf für den Bereich der Fl.-Nr. 742/1 Gemarkung Tröstau mit Begründung in der Fassung vom 28.11.2023 liegt mit dem vom Ingenieurbüro Münchmeier – Eigner GmbH, Erbendorf am 21.07.2023 erstellten hydrotechnischen Gutachten in der Zeit vom

**05.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024**

in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer I.05 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können die vorstehend genannten Unterlagen unter dem Link <https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html> auch im Internet eingesehen werden. Während der Auslegungsfreist können hierzu von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gem. § 4 a Abs. 4 BauGB besteht die Möglichkeit Stellungnahmen auch online abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Tröstau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezügl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gemeinde Tröstau;  
gez. Horst Brei, Zweiter Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt:**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Lohbrunnen II“ im Bereich der Fl.-Nrn. 1508, 1537/44 (Teilfläche), 1543/2 (Teilfläche), 1602, 1614/1 und 1614/4 der Gemarkung Weißenstadt**

Die Stadt Weißenstadt hat mit Beschluss vom 13.12.2023 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Lohbrunnen II“ im Bereich der Fl.-Nrn. 1508, 1537/44 (Teilfläche), 1543/2 (Teilfläche), 1602, 1614/1 und 1614/4 der Gemarkung Weißenstadt in der Fassung vom 13.12.2023 als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt bei der Stadt Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weißenstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weißenstadt, 21.12.2023,

Stadt Weißenstadt;  
gez. Matthias Beck, 2. Bürgermeister

